Stadt Bad Münstereifel
- Der Bürgermeister
Az:

Bad Münstereifel, den 02.09.2026

Nr. der Ratsdrucksache: **303-XII/Z-1**

Beratungsfolge	Termin
Bildungs- und Sozialausschuss	16.09.2026
Rat	06.10.2026

Zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung:

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:
Kitas und Schulen vor Hitze schützen
hier: Ausarbeitung der Verwaltung

Berichterstatter/in: Frau Stephanie Schmitz/ Frau Masoumeh Abadi

() Kosten €:

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
() ja / () nein
() Nothaushalt / Übergangswirtschaft

() Anlagen sind beigefügt

() Die Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden.
() Kostenstelle _____ Konto _____
() Folgekosten: () ja / () nein _____ € jährlich
() Beschlussausführung bis _____

Ausgearbeitet:		Beteiligt:		Mitgezeichnet:
	GBA		**20.1**	
	PR		**SGL**	
			AL	
			Dez	

Bürgermeister

An der Abstimmung hat/haben (wegen Befangenheit) nicht teilgenommen:

() zurückgezogen () vertagt () von der Tagesordnung abgesetzt

() verwiesen in den _____

Abstimmungsergebnis:

BildSozial () einstimmig () Ja-Stimmen () Nein-Stimmen () Enthaltungen

1. Sachverhalt:

Mit Antrag vom 01.09.2026 hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen verbesserten Hitzeschutz in den Kindertageseinrichtungen und Schulen in Bad Münstereifel beantragt. Vorgeschlagen werden

- ein kommunales Hitzeranking der Gebäude,
- einen daraus abgeleiteten Maßnahmenkatalog sowie
- einrichtungsbezogene Regeln für hohe Raumtemperaturen.

Unter Ziffer 8 wird dieser als Beschlussalternative A wiedergegeben. Die Verwaltung legt mit Alternative B einen nach Zuständigkeit, Datengrundlage, Umsetzbarkeit und Finanzierung gegliederten Vorschlag vor.

Die Stadt ist Schulträgerin für drei Grundschulen an vier Standorten, einer Hauptschule, einer Realschule sowie dem St.-Michael-Gymnasium. Das erzbischöfliche St.-Angela-Gymnasium und weitere Bildungseinrichtungen unterliegen nicht der städtischen Schulträgerschaft. Die auf der städtischen Internetseite aufgeführten Kindertageseinrichtungen werden von freien Trägern betrieben. Vor einer Bewertung sind deshalb bei jeder Einrichtung die Schulträgerschaft, die Betriebsträgerschaft, das Eigentum, die Miet- und Nutzungsverhältnisse sowie die jeweilige Arbeitgeberverantwortung zu klären.

Eine einheitliche und qualitätsgesicherte Bestandsaufnahme der sommerlichen Wärmebelastung liegt der Verwaltung bislang nicht vor. Insbesondere fehlen vergleichbare Messreihen aus repräsentativen Räumen, dokumentierte Angaben zur Ausrichtung, zu Fensterflächen, zum außenliegenden Sonnenschutz, zur Lüftbarkeit und Nachtlüftung, zur Verschattung der Außenbereiche, zur Belegung, zu Nutzungszeiten, bestehenden organisatorischen Regeln sowie bereits geplanten Sanierungen. Die im Antrag genannte landesweite Zahl heißer Tage beschreibt die allgemeine klimatische Belastung, ersetzt aber keine objektbezogene Bewertung der städtischen Gebäude der Stadt Bad Münstereifel

Der fachliche Handlungsbedarf ist gleichwohl belegt. Das Robert Koch-Institut zählt Säuglinge, Kleinkinder und Menschen mit bestimmten Vorerkrankungen zu den besonders hitzegefährdeten Gruppen. Eine im August 2026 veröffentlichte systematische Übersicht zu Schulen fasst 14 Studien zusammen und stellt fest, dass höhere Temperaturen überwiegend mit ungünstigeren schulischen Leistungsergebnissen verbunden waren; zugleich weist sie auf begrenzte und heterogene Evidenz hin. Daraus folgt die Notwendigkeit einer vorsorgenden, aber mess- und objektspezifischen Vorgehensweise, nicht die fachliche Rechtfertigung einer pauschalen Abschalt- oder Kühlvorgabe.

2. Rechtliche Würdigung

Für die öffentlichen Schulen bestimmt § 78 des Schulgesetzes NRW grundsätzlich die Gemeinden als Schulträger. Nach § 79 Schulgesetz NRW hat der Schulträger die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude und Einrichtungen bereitzustellen und zu unterhalten. Daraus folgt eine Verantwortung der Stadt für ihre Schulgebäude sowie für die sachlichen Voraussetzungen des Betriebs. Pädagogische, schulorganisatorische und dienstrechtliche Befugnisse des Landes und der Schulleitungen werden dadurch nicht auf die Stadt übertragen.

Für „Hitzefrei“ gilt der Runderlass „Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen“ (BASS 12-52 Nr. 1): Über Hitzefrei entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Eine Raumtemperatur von mehr als 27 Grad Celsius dient als Anhaltspunkt; bei Temperaturen unter 25 Grad Celsius darf Hitzefrei nicht erteilt werden. Bei Grundschulkindern sowie in den Jahrgangsstufen 5 und 6 sind Elternabsprachen, der Ganztag und die Schülerbeförderung zu berücksichtigen; die Sekundarstufe II erhält kein Hitzefrei. Der Rat kann diese schulrechtliche Entscheidungszuständigkeit nicht durch starre eigene Temperaturschwellen ersetzen. Das Ministerium für Schule und Bildung

hatte im Schuljahr 2025/2026 bereits mit einem Erlass reagiert und befristet bis zum 31.07.2026 den Schulleitungen flexiblere Möglichkeiten eingeräumt auf die Hitze zu reagieren.

Bei Kindertageseinrichtungen liegt die Verantwortung für den Betrieb, die pädagogische Organisation und die Beschäftigten grundsätzlich beim jeweiligen Träger. § 27 KiBiz verlangt bedarfsgerechte Öffnungs- und Betreuungszeiten unter Berücksichtigung des Kindeswohls und grundsätzlich eine ganzjährige regelmäßige Betreuung. Einen landesweit starren Temperaturwert, bei dem eine Kita automatisch zu schließen wäre, enthält das KiBiz nicht. Die Vorschrift 82 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) verlangt dagegen eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur sowie eine geeignete Abschirmung gegen übermäßige Hitze. Die Stadt kann freie Träger zur Mitwirkung einladen und eigene Eigentümer- oder Vertragspositionen wahrnehmen, ihre betrieblichen Entscheidungen jedoch nicht pauschal durch Ratsbeschluss ersetzen.

Für Beschäftigte gelten das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung und die Technische Regel für Arbeitsstätten (ASR) A3.5. Bei Außenlufttemperaturen über 26 Grad Celsius sieht die ASR ein abgestuftes Vorgehen für Arbeitsräume vor: bis 30 Grad Celsius sollen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, bis 35 Grad Celsius müssen sie ergriffen werden; oberhalb von 35 Grad Celsius ist ein Raum ohne besondere Schutzmaßnahmen nicht als Arbeitsraum geeignet. Diese arbeitsschutzrechtlichen Werte schützen Beschäftigte. Sie sind weder eine allgemeine Schließungsregel für Kitas noch eine automatische Hitzefrei-Regel für Schülerinnen und Schüler. Arbeitgeberzuständigkeiten von Land, Stadt und freien Trägern sind getrennt zu berücksichtigen.

§ 14 des geltenden Gebäudemodernisierungsgesetzes (GModG) regelt den sommerlichen Wärmeschutz für zu errichtende Gebäude. Daraus folgt keine pauschale gesetzliche Nachrüstungspflicht für jedes Bestandsobjekt mit Klimaanlage. Bei baulichen Eingriffen sind unter anderem das Bauordnungsrecht, Brandschutz, Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Innenraumhygiene, Tageslicht, Lüftung, Statik, Denkmalschutz sowie Energie- und Lebenszykluskosten zu berücksichtigen. Außenliegender Sonnenschutz, Begrünung, Nachtlüftung und aktive Kühlung sind daher objektspezifisch zu prüfen.

3. Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept

Der vorgeschlagene Grundsatzbeschluss löst zunächst interne Erfassungs-, Abstimmungs- und Prüfaufwände aus. Eine belastbare Kostenschätzung ist erst möglich, wenn die einzubeziehenden Gebäude, Zuständigkeiten, Messdaten und Maßnahmen feststehen. Der Beschluss gibt keine ungedeckten Investitionen, zusätzlichen Stellen, Planungsaufträge oder Beschaffungen frei. Haushaltsprodukt, Ansatz, Deckung, Eigenanteil, Vorfinanzierung sowie Betriebs-, Wartungs- und Folgekosten sind für jede Maßnahme gesondert zu ermitteln. Die Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept sind daher derzeit noch nicht abschließend bezifferbar.

Für kurzfristig antragsreife Vorhaben kommt nach dem Stand vom 08.09.2026 insbesondere die „Klimaanpassung.Kommunen.NRW“ in Betracht. Der Förderbaustein für Vorhaben unter 200.000 Euro (netto) nennt ausdrücklich klimaangepasste Schul- und Kitagelände, Verschattung, Entsiegelung, Begrünung sowie weitere niedrigschwellige Anpassungsmaßnahmen; die veröffentlichte Einreichungsfrist endet am 31.12.2026 um 14 Uhr. Förderquoten, beihilfe- und vergaberechtliche Voraussetzungen sowie das Ausgabenerstattungsprinzip sind im Einzelfall zu prüfen. Eine Förderung ist weder garantiert noch darf ein Vorhaben vor der Bewilligung förderschädlich begonnen werden.

Für naturbasierte Maßnahmen kann ergänzend das KfW-Zuschussprogramm 444 „Natürlicher Klimaschutz in Kommunen“ geprüft werden. Es fördert insbesondere naturnahe Grünflächen, Baumpflanzungen und Entsiegelung mit grundsätzlich 50 Prozent, bei nachgewiesener Finanzschwäche mit 80 Prozent; der Mindestzuschuss beträgt 15.000 Euro. Die am 04.09.2026 angekündigten MAGS-Programme richten sich nach der veröffentlichten Beschreibung an Krankenhäuser, Pflegebeziehungsweise Eingliederungshilfeeinrichtungen sowie Gesundheitsämter. Es gibt keine gesicherte Finanzierung für den baulichen Hitzeschutz an kommunalen Schulen oder an allgemeinen Kindertageseinrichtungen.

4. Organisatorische und personelle Auswirkungen

Erforderlich ist eine fachbereichsübergreifende Projektorganisation unter Beteiligung der Schulverwaltung, des Zentralen Gebäudemanagements beziehungsweise des Hochbaus, Klimaschutz und Klimaanpassung, Arbeitsschutz, Hausmeisterdiensten sowie, bei Bedarf, des Kreisgesundheitsamtes, des Jugendamtes und der Unfallversicherungsträger. Die Schulleitungen und die Trägerleitungen der Kindertageseinrichtungen sind frühzeitig einzubeziehen. Bei freien Trägern erfolgt die Mitwirkung freiwillig oder vertraglich.

Für die Bestandsaufnahme ist ein einheitlicher Erhebungsbogen zu verwenden. Ein zweistufiges Verfahren begrenzt den Aufwand: Zunächst werden vorhandene Gebäude-, Nutzungs- und Klimadaten ausgewertet; anschließend werden nur priorisierte Räume und Außenbereiche während geeigneter warmer Zeiträume messtechnisch und technisch vertieft. Temperaturmessungen müssen Zeitraum, Messort, Nutzungszustand, Außenbedingungen und den eingesetzten Sonnenschutz dokumentieren. Einzelmessungen oder subjektive Beschwerden allein erlauben keine belastbare Rangfolge.

Eine belastbare Stunden- oder Stellenbemessung liegt noch nicht vor. Federführung, Vertretung und ein vorläufiges Zeitbudget sind vor Beginn festzulegen. Zusätzliche Stellen oder externe Gutachten werden mit dieser Vorlage nicht genehmigt. Personenbezogene Gesundheitsdaten von Kindern oder Beschäftigten sollen nicht erhoben werden; Beschwerden und Ereignisse sind grundsätzlich aggregiert und datenschutzkonform auszuwerten.

5. Lösungsvorschlag und mögliche Alternativen und deren Auswirkungen

Alternative B – stufenweiser einrichtungsbezogender Hitzecheck für Schulen und Kindertageseinrichtungen. Die Verwaltung empfiehlt einen standardisierten Hitzecheck mit nachvollziehbaren Prioritätsklassen anstelle eines öffentlichen Gebäuderankings. Das Verfahren verbindet kurzfristige Schutzmaßnahmen mit einer fachlich geordneten Vorbereitung baulicher Investitionen und respektiert dabei die unterschiedlichen Zuständigkeiten.

Prüfschritt 1 – Abgrenzung und Bestand. Für jede städtische Schule und jedes von der Stadt als Eigentümerin oder Vertragspartnerin zu verantwortende Kita-Gebäude werden Zuständigkeit, Nutzung, Bauzustand, bekannte Belastungen sowie bereits geplante Maßnahmen erfasst.

Prüfschritt 2 – transparentes Vorscreening. Berücksichtigt werden LANUK-Klimadaten, Lage und Versiegelung, Orientierung, Fensterflächen, Dach- und Fassadenaufbau, außenliegender Sonnenschutz, Lüftbarkeit, Verschattung, Raumbelegung, Nutzungsdauer, Altersgruppen, inklusive beziehungsweise medizinisch sensibler Nutzungen sowie vorhandener Ausweichräume. Das Ergebnis wird in Dringlichkeitsklassen dokumentiert; eine scheinpräzise öffentliche Rangliste ohne Messgrundlage wird vermieden.

Prüfschritt 3 – Messung und technische Vertiefung. In auffälligen Gebäuden werden repräsentative Räume und Außenbereiche mithilfe eines einheitlichen Messkonzepts untersucht. Parallel werden die Machbarkeit und die Wechselwirkungen von außenliegendem Sonnenschutz, sicherer Nachtlüftung, Lüftungskonzept, Verschattung, Bäumen, Entsiegelung, Dach- und Fassadenbegrünung sowie gegebenenfalls technischen Anlagen geprüft.

Prüfschritt 4 – einrichtungsbezogene Hitze-Handlungsblätter. Schulen und Kita-Träger haben bereits die Möglichkeit Informationsmaterial vom Ministerium für Schule und Bildung sowie vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr zu erhalten. Für Schulen bleibt die Hitzefrei-Entscheidung bei der Schulleitung; bei Kitas entscheidet der Träger im Rahmen seiner Betriebs- und Arbeitgeberverantwortung.

Prüfschritt 5 – Maßnahmenhierarchie. Sofortmaßnahmen in Organisation und Betrieb werden zuerst umgesetzt, soweit sie sicher, zuständig und mit den vorhandenen Ressourcen umsetzbar sind.

Es folgen geringinvestive und passive Maßnahmen, danach naturbasierte Maßnahmen im Außenbereich sowie bauliche Verbesserungen. Aktive Kühlung kommt nur für nachgewiesen besonders belastete und sensible Bereiche in Betracht, wenn passive Maßnahmen nicht ausreichen und Technik, Hygiene, Schall, Energiebedarf, Abwärme, Betrieb und Lebenszykluskosten geprüft wurden. Ein Raum wird nicht allein aufgrund eines einzelnen Messwerts dauerhaft außer Betrieb genommen.

Zeitplan. September 2026 bis Dezember 2027:

- Zuständigkeits- und Bestandsabfrage sowie Auswahl bereits umsetzungsreifer Förderprojekte
- Vorprüfung antragsreifer Maßnahmen und gegebenenfalls fristgerechte Förderentscheidung
- Vorscreening, Begehungen und Handlungsblätter; Prioritäts- und Ressourcenbericht
- standardisierte Messung, Anwendung und Dokumentation; anschließend Fortschreibung.

Alternative A – unveränderte Beschlussfassung gemäß dem Fraktionsantrag. Die Zielrichtung ist fachlich nachvollziehbar. Die unveränderte Fassung vermischt jedoch Zuständigkeiten, beschreibt die Datengrundlage des Rankings nicht, könnte freie Kita-Träger binden, greift in die schulrechtliche Hitzefrei-Entscheidung ein und nennt aktive Kühlung sowie Außerdienststellung ohne vorgelagerte technische, hygienische, energetische und haushälterische Prüfung. Förderfähigkeit, Eigenanteil, Betriebskosten und Folgekosten bleiben offen. Diese Punkte werden in Alternative B geklärt, ohne die fachlichen Anliegen des Antrags aufzugeben.

Alternative C – ausschließlich freiwillige Hinweise an die Einrichtungen versenden. Dies verursacht wenig Aufwand, schafft jedoch weder eine vergleichbare Datengrundlage noch eine belastbare Priorisierung kommunaler Investitionen.

Die Verwaltung empfiehlt Alternative B. Sie ermöglicht bis zur Hitzesaison 2027 einen überprüfbaren organisatorischen Mindeststandard, schafft eine belastbare Grundlage für spätere Investitionsentscheidungen und bleibt mit dem Kreis-Hitzeaktionsplan, der RD 304-XII/Z-1 und einem künftigen kommunalen Klimaanpassungskonzept vereinbar.

6. Auswirkungen auf den demographischen Wandel

Kinder, insbesondere Säuglinge und Kleinkinder, sowie Kinder mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen oder besonderem Unterstützungsbedarf können gegenüber Hitze besonders verletzlich sein. Ein verlässlicher Betrieb von Schulen, Ganztag und Kindertagesbetreuung ist zugleich für Familien, Alleinerziehende und Beschäftigte von erheblicher Bedeutung. Maßnahmen dürfen deshalb nicht allein auf kurzfristige Schließungen oder vorzeitige Entlassungen ausgerichtet sein.

Bei der Priorisierung sind Altersstufe, Betreuungsdauer, Barrierefreiheit, erreichbare kühle Ausweichräume, Ganztagsangebote, Schülerbeförderung sowie die Möglichkeit der Eltern zur kurzfristigen Betreuung zu berücksichtigen. Die Beteiligung freier Träger und die Berücksichtigung aller Ortsteile verhindern, dass der Hitzeschutz nur an zentralen oder besonders öffentlich sichtbaren Standorten verbessert wird.

7. Auswirkungen auf den Klimawandel

Der Vorschlag dient unmittelbar der Klimafolgenanpassung. Außenliegende Verschattung, klimaangepasste Begrünung, Baumpflanzungen, Entsiegelung und verbesserte Regenwassernutzung können die Hitzebelastung senken und zugleich die Aufenthaltsqualität, die Biodiversität und die Starkregenvorsorge unterstützen. Ihre Wirkung ist standort-, pflege- und nutzungsabhängig und daher objektspezifisch zu bewerten.

Aktive Kühlung kann den Strombedarf, die Betriebskosten und die Wärmeabgabe an die Umgebung erhöhen. Deshalb gilt die Reihenfolge: organisatorische Maßnahmen, passiver sommerlicher Wärmeschutz, naturbasierte Maßnahmen und erst danach bedarfsgerechte technische Kühlung. Im Monitoring sind Umsetzung, gemessene Exposition und betriebliche Wirkung getrennt auszuweisen;

aus der Anzahl der umgesetzten Maßnahmen darf nicht ohne Messung auf eine bestimmte Temperatur- oder Gesundheitswirkung geschlossen werden

8. Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag A laut Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

Der Bildungs- und Sozialausschusses beschließen, dass die
Verwaltung in Zusammenarbeit mit den Kita- und Schulleitungen:

1. zeitnah ein kommunales Hitze-Ranking der Gebäude erarbeitet, bei dem Hitzeschutzmaßnahmen nach zu erwartenden Raum- und Umgebungstemperaturen, fehlender Beschattung und mangelndem Sonnenschutz priorisiert werden;
2. daraus abgeleitet ein Maßnahmenkatalog unter Berücksichtigung u.a. folgender Aspekte erstellt wird:

a. Gebäude mit außenliegendem Sonnenschutz, Sonnenschutzverglasung und Verschattung vor Überhitzung schützen sowie effektive Möglichkeiten zur Nachtlüftung schaffen. Besonders exponierte Fenster nachrüsten sowie stark erhitze Räume außer Betrieb nehmen oder mit technischer Kühlung versehen.
b. Dächer und Fassaden begrünen sowie im Außenbereich vermehrt (mobile) Verschattung, Grünflächen und Abkühlungsmöglichkeiten schaffen.
c. Für jede Einrichtung verbindliche Regeln festlegen, ab welchen Temperaturen Maßnahmen ergriffen und wann Unterrichts- oder Betreuungszeiten flexibel gestalten werden müssen. Konkreten Handlungsempfehlungen für Lehrkräfte, Hausmeister und Eltern entwickeln.

Beschlussvorschlag Alternative B der Verwaltung:

Der Bildungs- und Sozialausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

1 Die Verwaltung wird beauftragt, für die in städtischer Schulträgerschaft beziehungsweise in städtischer Gebäude- oder Eigentümerverantwortung stehenden Schulen und Kindertageseinrichtungen einen standardisierten zweistufigen Hitzecheck durchzuführen. Freie Kita-Träger und nichtstädtische Schulen werden eingeladen, sich freiwillig zu beteiligen und eigene Erkenntnisse einzubringen. Zuständigkeit, Trägerschaft, Eigentum und Arbeitgeberverantwortung sind einrichtungsbezogen auszuweisen.

2 Der Hitzecheck umfasst ein dokumentiertes Vorscreening sowie, bei begründetem Bedarf, repräsentative Messungen und technische Prüfungen. Bewertet werden insbesondere die gemessenen Raumtemperaturen unter dokumentierten Randbedingungen, die Lage und Versiegelung, die Ausrichtung, die Fensterflächen, der Dach- und Fassadenaufbau, der Sonnenschutz, die Lüftbarkeit und die sichere Nachtlüftung, die Verschattung der Außenbereiche, die Belegung, die Nutzungsdauer, die Altersgruppen, besonders sensible Nutzungen, vorhandene Ausweichräume und bereits geplante Sanierungen. Die Ergebnisse werden in nachvollziehbaren Dringlichkeitsklassen dargestellt; auf ein öffentliches Gebäuderanking ohne belastbare Vergleichsdaten wird verzichtet.

3 Die Schulen werden auf das vorhandene Informationsmaterial der Ministerien hingewiesen. Bereits vorliegende einrichtungsbezogene Vorschläge, beispielsweise Vorhänge oder Außenbeschattungen, werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Zuständigkeit sowie der technischen, haushaltsrechtlichen und gegebenenfalls vergaberechtlichen Voraussetzungen geprüft. Sichere Maßnahmen, die im Rahmen der vorhandenen Zuständigkeiten und Ressourcen umgesetzt werden können, sollen zeitnah verwirklicht werden. Die schulrechtliche Entscheidung über Hitzefrei verbleibt bei der Schulleitung; betriebliche Entscheidungen in Kindertageseinrichtungen bei dem jeweiligen Träger.

4 Sichere, organisatorische und geringinvestive Sofortmaßnahmen sind im Rahmen der vorhandenen Zuständigkeiten und Ressourcen vorrangig umzusetzen. Bauliche Maßnahmen werden nach Wirksamkeit, Machbarkeit und Lebenszykluskosten priorisiert. Aktive Kühlung oder Klimatisierung kommt erst in Betracht, wenn der Bedarf nachgewiesen ist, passive Maßnahmen nicht ausreichen und Technik, Hygiene, Schall, Energiebedarf, Abwärme, Betrieb und Folgekosten geprüft wurden. Die dauerhafte Außerdienststellung von Räumen erfolgt nicht allein auf Grundlage einzelner Temperaturmessungen.

5 Die Verwaltung setzt die Vorbereitung eines gemeinsamen Förderantrags für die klimaangepasste Umgestaltung der DRK-Kitahöfe Iversheim und Schönau über Maßnahmenumfang, standortbezogene Beteiligung, Zustimmung zur Investition und Zweckbindung sowie Betrieb, Pflege und Verkehrssicherung ist vorbereitet, nach Aktenstand jedoch noch nicht abgeschlossen. Nach dem Aufmaß, der technischen Prüfung und dem Abschluss der erforderlichen Abstimmungen sind die Maßnahmenpläne und der Finanzierungsplan zu finalisieren. Die Portalunterlagen werden nur dann fristgerecht eingereicht, wenn Zuständigkeit, Eigentümerzustimmung, Förderquote, Eigenanteil, Vorfinanzierung, Betrieb, Pflege, Folgekosten, Personal und gegebenenfalls die vergaberechtliche Durchführung gesichert sind und die erforderlichen haushaltsrechtlichen Entscheidungen getroffen wurden. Eine ergänzende oder alternative Förderung über das KfW-Programm 444 wird nur für abgrenzbare geeignete naturbasierte Maßnahmen und unter Ausschluss einer Doppelförderung geprüft. Ein Förderantrag wird nur gestellt, wenn Zuständigkeit, Eigentümerzustimmung, Eigenanteil, Vorfinanzierung, Betrieb, Pflege, Folgekosten, Personal und gegebenenfalls die Vergabe gesichert sind. Über nicht bereits gedeckte Haushaltsmittel, zusätzliche Stellen, externe Aufträge und wesentliche Investitionen ist gesondert zu entscheiden. Bei vergaberelevanten Maßnahmen sind die ZVS-Priolistenvorgaben einschließlich der Priorisierung durch den Bürgermeister einzuhalten.

6 Die Bearbeitung ist mit dem Kreis-Hitzeaktionsplan und dem Prüf- und Betreibsauftrag der RD 304-XII/Z-1 abzustimmen. Die Ergebnisse des einrichtungsbezogenen Hitzechecks werden als sektorspezifische Arbeitsgrundlage für „Bildung und Betreuung“ dokumentiert und in die weitere kommunale Prüfung des Hitzeschutzes einbezogen. Ein zusätzliches umfassendes kommunales Umsetzungsprogramm wird hierdurch nicht begründet. Die spätere Integration in ein kommunales Klimaanpassungskonzept bleibt unberührt. Die Verwaltung berichtet über die erfassten Einrichtungen, Zuständigkeiten, die ersten Dringlichkeitsklassen, Sofortmaßnahmen, den Mess- und Prüfplan, die Fördermöglichkeiten, den vorläufigen Kostenrahmen, den Zeitplan und den Ressourcenbedarf.